



Corona-Nachrichten Nr. 23 vom 26.08.2021

Liabe Trachtlerinnen und Trachtler,

in der vergangenen Woche wurde die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) aktualisiert. Dabei ergeben sich Änderungen durch die neuen 3-G-Regelungen, die jetzt bundesweit gelten. Gerade für die Jugendarbeit gibt es aber eine Ausnahmeregelung.

1. 3-G-Regeln.

Bundesweit gilt bei einer Inzidenz über 35 die neue 3-G-Regelung. Das bedeutet, dass bei Veranstaltungen im Innenbereich die Besucher eines der 3-Gs erfüllen müssen.

- a. **Nicht-Geimpfte** brauchen entsprechend der Regelung einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
- b. **Genesene** brauchen nach 6 Monaten eine Auffrischimpfung

2. 3-G in der Jugendarbeit

- a. **Status Quo:** In der Jugendarbeit und den Proben in den Vereinen gelten Ausnahmen für Kinder und Jugendliche. Diese müssen sich im Moment nicht testen lassen.
- b. **Nach den Ferien:** geplant ist, dass die Regelungen für die Testung auch nach den Ferien die Kinder und Jugendlichen ausnimmt. Zumindest solange sie in der Schule regelmäßig getestet werden. Das bedeutet, dass für eure Proben in den Vereinen keine Testungen der Kinder notwendig sind.

Die bisher gültigen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und Abstand bleiben weiterhin bestehen.

Sobald nach den Ferien oder zum Ende der Ferien eine Änderung zur Testpflicht von Kindern und Jugendlichen ergeht, werden wir euch schnellstmöglich wieder informieren.

Herzliche Griaß

Andreas Oberprieler
Geschäftsführer
Bayerischer Trachtenverband